

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Sektion II/A/3
Stubenring 1
A – 1010 Wien

Wien, am 23. Mai 2002

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ: 21.145/12-3/02 24.04.2002
GZ: 21.145/15-3/02 02.05.2002

Unser Zeichen:
V/2-042002/35/N

Durchwahl:
8581

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (26. Novelle zum BSVG); Ergänzung der Stellungnahme

In Ergänzung ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer 26. Novelle zum BSVG (Schreiben vom 17.05.2002, AZ V/2-042002/35/N) verweist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf das im vergangenen Jahr diskutierte und in Folge auch eingeführte Optionsmodell. Es wurde aus verschiedenen Gründen nur von einer kleinen Gruppe von Versicherten in Anspruch genommen, sodass die Ursachen für die mangelnde Akzeptanz von Vertretern der Landwirtschaftskammern und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einer Prüfung unterzogen wurde.

Eine Ursache für die geringfügige Inanspruchnahme dieses Modells wurde in der Höhe der Mindestbeitragsgrundlage von derzeit S 25.146,-- gesehen, was einem Einheitswert von S 209.000 entspricht.

Aufgrund des internen Beratungsergebnisses verlangt die Präsidentenkonferenz eine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage im Optionsmodell auf S 20.346,--. Das entspricht einem Einheitswert von S 150.000.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung dieses Wunsches bei Überarbeitung des Entwurfes einer 26. BSVG-Novelle.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.-Ing. Astl

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Sektion II/A/3
Stubenring 1
A – 1010 Wien

Wien, am 17. Mai 2002

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ: 21.145/12-3/02 24.04.2002
GZ: 21.145/15-3/02 02.05.2002

Unser Zeichen:
V/2-042002/35/N

Durchwahl:
8581

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (26. Novelle zum BSVG, 1. und 2. Teillieferung)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zur 1. Teillieferung (Aussendung vom 26.04.2002)

Die im 1. Teil der Novelle enthaltenen Änderungsvorschläge wurden bereits im März dieses Jahres vom Bundesministerium der Präsidentenkonferenz zu einer internen Vorbegutachtung ausgesendet. Der nun vorliegende Entwurf deckt sich im wesentlichen mit dem Entwurf der Vorbegutachtung.

Die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vorgeschlagene und von der Präsidentenkonferenz im Grundsatz unterstützte Reform der bäuerlichen Unfallversicherung ist von der jetzigen Novellierung nicht umfasst. Zu diesem Anliegen fanden gesonderte Gespräche im Bundesministerium statt. Die Präsidentenkonferenz geht davon aus, dass eine Umsetzung der Anliegen betreffend die bäuerliche Unfallversicherung im Anschluss an diese Novellierung erfolgen wird.

Zu Z 1 (§ 20b Abs 1)

Die Auskunftspflicht der Auftraggeber von land(forst-)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten umfasst bisher Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art der erbrachten Leistung. Nunmehr soll die Auskunftspflicht auch das bezughabende Entgelt umfassen. Dies soll in Anlehnung an steuerrechtliche Regelungen den Vollzug erleichtern, da bisher aufwändige Einzelerhebungen notwendig waren. Da sich eine Angleichung an das Steuerrecht nicht zwingend ergibt (der offenbar als Vorbild dienende § 109a EStG gilt nur für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen), sollte diese Bestimmung wegen des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes der Auftrag-

geber im Hinblick auf den Nutzen nach Ablauf des ersten Jahres der Anwendung evaluiert werden.

Zu Z 2 (§ 23 Abs 1 Z 3)

Im Falle einer Kombination von Beitragsgrundlagenoption und Ausübung von Nebentätigkeiten soll die Berechnung der Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten adaptiert werden.

Es darf hierzu auf die Ausführungen zu § 23 in der Fassung der 2. Teillieferung verwiesen werden, da die Formulierung in Bezug auf die Neuregelung der Nebentätigkeiten umfassender ist. Geltungsbeginn sollte der 1. Jänner 2001 sein.

Zu Z 5 (§ 23 Abs 5)

Werden Flächenänderungen, die sozialversicherungsrechtlich relevant sind, dem Versicherungsträger nicht (rechtzeitig) gemeldet, so soll dies in der vorgeschlagenen Fassung für die Dauer der Nichtmeldung als „sonstige Änderung“ im Sinne des § 23 Abs 5 gelten. Das bedeutet, dass der Stichtag für den Wirksamkeitsbeginn einer solchen Flächenänderung der erste Tag des Kalendervierteljahres ist, welcher der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.

Die Neuformulierung war aus administrativen Gründen in der vorliegenden Form notwendig, um aufwändige Einzelerhebungen durch den Versicherungsträger zu vermeiden. In Verbindung mit der für Flächenänderungen bestehenden Meldeverpflichtung sollte es für die Versicherten durch diese Maßnahme zu keinen Verschlechterungen kommen.

Zu Z 7 (§ 33c Abs 1)

Da § 33c bezüglich der Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung ohnehin vorsieht, dass nur ein Teil der über der Höchstbeitragsgrundlage liegenden Beiträge rückerstattet wird, erscheint es unbillig eine Rückerstattung nur mehr dann vorzusehen, wenn Beiträge während des gesamten Kalenderjahres geleistet wurden. Es sollte daher die bisherige Regelung beibehalten bleiben.

Im übrigen besteht gegen den Entwurf in der Fassung der 1. Teillieferung seitens der Präsidentenkonferenz kein Einwand.

Zur 2. Teillieferung (Aussendung vom 02.05.2002)

Hauptziel dieses Entwurfs ist im wesentlichen eine systematische Neuordnung des Beitragssystems der bäuerlichen Nebentätigkeiten im Wege einer möglichst weitge-

henden Harmonisierung. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren Schritt in der sozialversicherungsrechtlichen Erfassung der unterschiedlichen Erwerbstätigkeiten bäuerlicher Versicherter dar. Auszugehen ist von der einstimmigen Entschließung des Nationalrates vom 2. Oktober 1996, wonach es zu einer Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherungspflicht kommen soll, um eine nachhaltige finanzielle Absicherung des Systems der gesetzlichen Sozialversicherung gewährleisten zu können.

In diesem Sinne wurde mit Geltungsbeginn 1.1.1999 auch für den bäuerlichen Bereich eine vorläufige Lösung gefunden. Mit der 23. Novelle zum BSVG erfolgte, nach langwierigen Verhandlungen, die Einbeziehung bestimmter Nebentätigkeiten in den Regelungsbereich des BSVG, wobei mittels einer exemplarischen Auflistung in Form der Anlage 2 zum BSVG eine beitragsrechtliche Zuordnung erfolgte. So wird grundsätzlich eine Unterscheidung getroffen zwischen den Tätigkeiten, deren bezughabende Einkünfte vom Einheitswert umfasst sind und jenen, für die zusätzliche Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten sind. Weitere Unterschiede ergeben sich durch das Bestehen verschiedener Freigrenzen.

Im Jahr 2001 hat die Diskussion um eine Adaptierung des Beitragswesens eine besondere Dynamik erfahren, da bereits konkrete Vorstellungen der Finanzverwaltung vorlagen, eine generelle Regelung für die Verhängung von Einheitswertzuschlägen zu treffen. Dieses Modell hätte die Konsequenz nach sich gezogen, dass aufgrund der Prozentsätze, über die aus dem Einheitswert der Versicherungswert ermittelt wird, Betriebe mit kleineren Ausgangseinheitswerten absolut stärker belastet worden wären als solche mit größeren.

Aufgrund dieser Entwicklung hat sich die bäuerliche Interessenvertretung dafür entschlossen, einen alternativen Weg auf Ebene der Sozialversicherung für eine breitere Finanzierungsbasis vorzuschlagen. Die Überlegungen waren vom Gedanken getragen, einerseits der Zielrichtung der Entschließung von 1996 Rechnung zu tragen, andererseits aber die Berechnung der Beiträge verstärkt an der Höhe des tatsächlichen Umfangs der Tätigkeit zu orientieren. Weiters stehen höheren Beiträgen etwa in der Pensionsversicherung auch höhere Leistungen gegenüber.

Die weiteren Gespräche mündeten schließlich in eine 25. Novelle zum BSVG, mit der zunächst der konkret von Zuschlägen bedrohte Bereich der Be- und Verarbeitung einer Neuregelung zugeführt wurde. Bedingung war, dass in diesem Fall Zuschläge nach dem Bewertungsgesetz ausgeschlossen sind, was auch durch entsprechende Novellierung des Bewertungsgesetzes umgesetzt wurde. Mit der Freigrenze von € 3.700 als Bagatellgrenze konnte außerdem auf den Verwaltungsaufwand Rücksicht genommen werden.

Die seit 1.1.2002 geltende Neuregelung ist allerdings insofern nicht zufriedenstellend, als eine unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung der Nebentätigkeiten besteht, was auch auf Kritik gestoßen ist. Aus diesem Grund wurde nach internen Vorarbeiten im sozialpolitischen Ausschuss der Präsidentenkonferenz und der nachfolgenden Sitzung der Präsidentenkonferenz die grundsätzliche Linie beschlossen, das bestehende Beitragssystem im Sinne größerer Gleichbehandlung bzw. Beitragsgerechtigkeit innerhalb der bäuerlichen Versichertengemeinschaft zu adaptieren.

Der nun vorliegende Entwurf des Bundesministeriums deckt sich grundsätzlich mit der von der Präsidentenkonferenz in Abstimmung mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beschlossenen Zielrichtung einer Neuordnung des Beitragssystems und kann daher im wesentlichen mitgetragen werden.

Die Präsidentenkonferenz geht weiters davon aus, dass es zur Erreichung größerer Beitragsgerechtigkeit notwendig ist, jene Tätigkeiten mit einzubeziehen, die derzeit noch nicht vom Regelungsbereich des BSVG umfasst sind. Es sollte daher eine Verbreiterung der Beitragsgrundlage auch dahingehend stattfinden, dass jene Tätigkeiten einbezogen werden, die (noch) nicht vom Betriebsbegriff des § 5 Landarbeitsgesetz 1984 umfasst sind, aber einen entsprechenden Bezug zum land(forst-) wirtschaftlichen Betrieb aufweisen. In diesem Zusammenhang darf auf die derzeit laufenden Verhandlungen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die übermittelten Gesetzesvorschläge verwiesen werden.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs ist aus Sicht der Präsidentenkonferenz folgendes anzumerken:

Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 1)

In § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz ist normiert, dass sich die Pflichtversicherung im BSVG – nach Maßgabe der Anlage 2 – auch auf land(forst)wirtschaftliche Nebengewerbe, den Buschenschank und bestimmte andere Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung erstreckt. Der Entwurf sieht nun die Streichung des Begriffs „Buschenschank“ sowohl aus § 2 als auch der Anlage 2 vor. Der Begriff „Mostbuschenschank“ soll als Klammerausdruck in Punkt 3.1.1. der Anlage 2 in Zuordnung zur Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte erhalten bleiben.

Als Begründung wird angeführt, dass der Buschenschank vom Einheitswert umfasst ist und daher eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz nicht mehr erforderlich sei. Diese Vorgangsweise ist insofern unschlüssig, als sich in der Anlage 2 u.a. auch die „Urproduktion“ sowie die „Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte“ befinden, obwohl korrespondierende Einkünfte ebenfalls vom Einheitswert umfasst sind.

Sollte mit der neuen Anlage 2 die Zielsetzung verfolgt werden, alle Arten der unternehmerischen Tätigkeit anzuführen, sollte auch der Begriff „Buschenschank“ Erwähnung finden. Die Zuordnung von Mostbuschenschank als Beispiel für das Nebengewerbe der Be- und Verarbeitung ist falsch, da es sich beim Buschenschank – in welcher Form auch immer – um ein eigenständiges landwirtschaftliches Recht handelt. Der Begriff „Buschenschank“ sollte als eigener Punkt in der Anlage 2 erhalten bleiben.

Zutreffend gehen aber die erläuternden Bemerkungen des Entwurfs davon aus, dass die besonderen Vermarktungsmöglichkeiten durch den Buschenschank im Weinbau in Form höherer Hektarsätze bereits berücksichtigt sind, was allerdings nur für Einheitswerte des Weinbauvermögens gilt.

Daher sollte der Buschenschank im vorliegenden Entwurf in folgender Weise berücksichtigt werden:

1. „Buschenschank gemäß § 2 Abs 1 Z 5 GewO 1994“ sollte wieder als Punkt der Anlage 2 aufgenommen werden.
2. § 2 Abs 1 Z 1 lit b sollte erhalten bleiben.
3. Bei der Bildung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten nach § 23 haben Betriebe mit Weinbauvermögen nach § 48 BewG 1995 außer Betracht zu bleiben.

Zu Z 2 (§ 20 Abs 2 Z 2)

Wurden Einkünfte aus Nebentätigkeiten erzielt, so besteht nach geltendem Recht die Verpflichtung, diese Einkünfte bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zu melden. Diese Frist soll aus administrativen Gründen auf 31. März ausgedehnt werden. Diese Maßnahme lehnt sich an die Meldefrist bei Ausübung der Beitragsgrundlagenoption an und ist daher – auch wegen der vorgesehenen Wahlmöglichkeit bei der Beitragsbemessung für Nebentätigkeiten – zu begrüßen.

Zu Z 3, 4, 5, 7 und 8 (§ 23)

§ 23 BSVG beinhaltet die Berechnung der jeweiligen Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das derzeitige Beitragssystem für bäuerliche Nebentätigkeiten wie folgt neugeregelt werden:

Die Beiträge aus dem Flächenbetrieb werden aufgrund des Versicherungswertes berechnet und somit vom Einheitswert abgeleitet. Von den aufgezeichneten Einkünften aus Nebentätigkeiten wird ein Fixbetrag von € 3.700 abgezogen, 30% des Restbetrages stellen die Bemessungsgrundlage für die Beiträge dar.

Wahlweise soll die Möglichkeit bestehen, anstelle der pauschalen Beitragsberechnung bei Nebentätigkeiten die Beiträge aufgrund des Einkommensteuerbescheides berechnen zu lassen. In diesem Fall leiten sich die Beiträge von den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften ab, wobei für diese Einkünfte eine Mindestbeitragsgrundlage von € 556,45 zu beachten ist.

Wurde von der Möglichkeit einer Beitragsgrundlagenoption Gebrauch gemacht, so gilt dies für den Gesamtbetrieb, folglich auch für alle Einkünfte aus Nebentätigkeiten. Es ist der relevante Einkommensteuerbescheid der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Diese Bestimmung stellt den Kernpunkt der Novellierung dar und regelt das neue Beitragssystem für bäuerliche Nebentätigkeiten. Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, trägt die Präsidentenkonferenz die geplante Umstrukturierung im Grundsatz mit. Bezuglich der Systematik der Anlage 2 iVm § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz darf auf die zu den Z 1 und Z 10 geäußerten Bedenken bzw. Einwendungen verwiesen werden.

Die pauschale Berechnung der Beiträge aufgrund 30% der aufgezeichneten Einnahmen entspricht der mit der 24. Novelle zum BSVG im Jahr 2001 geschaffenen Regelung. Die bis dahin bestehende Möglichkeit einer Nachbemessung der vorläufigen Beitragsgrundlage wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Im Entwurf ist für jede Form der Nebentätigkeit im Falle einer pauschalen Berechnung vorgesehen, dass ein Betrag von € 3.700 in Form einer Mindestkostenpauschala-

le abgezogen werden kann und die Beitragsgrundlage von 30% vom Restbetrag berechnet werden. Mit dieser Maßnahme kann – unter dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Nebentätigkeiten – eine weitere Verringerung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden. Weiters nimmt die vorgeschlagene Regelung darauf Rücksicht, dass eine Vielzahl an Betrieben nur geringe Gewinne aus den Nebentätigkeiten gemessen am Umsatz erwirtschaftet, diese Gewinne aber oftmals zur Existenzsicherung der Betriebe beitragen. Die Form einer zusätzlichen Mindestpauschale entlastet die Betriebe mit geringeren Einkünften verhältnismäßig stärker und soll einen gewissen Härteausgleich gegenüber jenen treffen, die von der Möglichkeit der Beitragsberechnung aufgrund des Einkommensteuerbescheides Gebrauch machen können.

Ein Sonderproblem bei einer undifferenzierten Umsetzung des neuen Beitragsmodells ergibt sich bei selbständigen Dienstleistungen, die aufgrund von Maschinen-selbstkostensätzen berechnet werden, wenn den Einnahmen also immer Ausgaben in gleicher Höhe gegenüber stehen. Als Vorbild einer Regelung dieses Bereichs sollte das diesbezüglich geltende Steuerrecht dienen, das ebenfalls eine Ausgabenpauschalierung kennt, Tätigkeiten auf reiner Selbstkostenbasis aber gesondert berücksichtigt. Der neue § 23 Abs 4b ist daher deshalb ergänzungsbedürftig, weil nach der derzeitigen Fassung 30% aller Einnahmen, die nach § 20a BSVG aufzeichnungspflichtig sind, die Beitragsgrundlage bilden, aber in keiner Weise nach Herkunft der Einkünfte differenziert wird. Diese Ergänzung müsste zur Herstellung einer Übereinstimmung mit der steuerrechtlichen Situation in zweierlei Weise erfolgen: Einmal muß klargestellt sein, dass Einnahmen auf reiner Selbstkostenbasis wie in § 6 Abs 4 der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung 2001 überhaupt nicht berücksichtigt werden. Andererseits können nach Rz 4207 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 bei Verrechnung der Arbeitsleistung die Maschinenkosten als Betriebsausgaben abgezogen werden.

In § 23 Abs 4b sollte daher nach dem ersten Satz folgende Formulierung eingefügt werden:

„Einnahmen aus den auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht einzurechnen. Wird die Arbeitsleistung dennoch verrechnet, so sind nur dann 30% der Einnahmen heranzuziehen, wenn diese den Anteil der Arbeitsleistung nach Abzug der Selbstkosten nicht übersteigen, im übrigen dieser Anteil.“

Sollte es aus Gründen der Verwaltungsökonomie erforderlich sein, könnte in § 20a stattdessen vorgesehen werden, dass Einnahmen, denen Ausgaben für Maschinen-einsatz im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit gegenüberstehen (ÖKL – Maschinenselbstkostensätze), nicht meldepflichtig sind.

Die Erläuterungen müssten den Passus enthalten, dass als Selbstkosten die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten anzuerkennen sind.

Einer speziellen Regelung bedarf auch die Tätigkeit der bäuerlichen Privatzimmer-vermietung in der Form des „Urlaub am Bauernhof“. Nach Steuerrecht besteht innerhalb der 5-Betten-Grenze keine gesonderte Aufzeichnungsverpflichtung, da diese Einkünfte von der Pauschalierung abgedeckt sind. Bei gänzlicher Einbeziehung der Privatzimmervermietung in die Beitragspflicht würde sich – wegen der generellen

Aufzeichnungspflicht für die Sozialversicherung – daher eine neue Aufzeichnungspflicht ergeben. Auf diese Problematik soll hingewiesen werden, eine praktikable Lösung v.a. in Verbindung mit dem geplanten Freibetrag müsste allenfalls in Nachverhandlungen gefunden werden.

Bezüglich des Begriffs „Buschenschank“ darf auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen werden. In diesem Sinne ist in Abs 4b folgender Passus einzufügen:

„Einnahmen aus Buschenschank sind nur insofern zu berücksichtigen, als es sich nicht um Betriebe mit Weinbauvermögen nach § 48 Bewertungsgesetz 1995 handelt.“

Zu Z 6 (§ 23 Abs 4a Z 2)

Im Zusammenhang mit dem Modell der Beitragsgrundlagenoption ist vorgesehen, dass ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid nicht nur zur Nachbemessung für die Ermittlung der endgültigen Beitragsgrundlage heranzuziehen ist, sondern auch als vorläufige Beitragsgrundlage für das Folgejahr.

Bisher galt der – zumeist höhere – Versicherungswert – als vorläufige Beitragsgrundlage. Die nunmehr vorgesehene Regelung entspricht einer Forderung der bäuerlichen Interessenvertretung und wird daher begrüßt.

Zu Z 10 (Anlage 2)

Bezüglich der systematischen Einordnung des Buschenschank darf auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen werden.

Der Begriff „Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte“ ist aus Punkt 3.1.1. zu streichen und systematisch der Urproduktion zuzuordnen, da es sich in diesem Fall nicht um ein „Nebengewerbe“ im Sinne des Punktes 3. handelt.

Im Punkt 3.3. sollte anstelle „Kommunaldienstleitungen“ der Begriff „Dienstleistungen“ angeführt werden, da § 2 Abs 4 Z 4 lit a bis c GewO, auf den verwiesen wird, den Begriff „Kommunaldienstleistungen“ nicht kennt.

Nach dem Wegfall der beitragsrechtlichen Zuordnung der angeführten Tätigkeiten bleibt als Begründung für den weiteren Bestand der Anlage 2 im wesentlichen die exemplarische Auflistung der wichtigsten Formen der bäuerlichen Erwerbsarten bzw der „Unternehmertätigkeiten nach § 2 Abs 1 Z 1“. Diese Ziffer 1 beinhaltet die gesamte betriebliche Tätigkeit inklusive der Nebentätigkeiten. Die Erläuterungen des Entwurfs zu Z 10 enthalten allerdings den Hinweis, dass sich die Anlage 2 lediglich auf die bäuerlichen Nebentätigkeiten im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz bezieht. Es müssen die Erläuterungen dahingehend geändert werden, dass sich die Anlage 2 auf alle betrieblichen Tätigkeiten bezieht und nicht bloß auf die Nebentätigkeiten. Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

- 9 -

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.-Ing. Astl